

13.07.2023

**Stellungnahme
 zum
 Entwurf der
 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat die 14. Änderungsverordnung zur AbwV in die Verbändeanhörung gegeben.

Nach Angaben des BMUV dienen die Änderungen der Anhänge 3 und 12 im Wesentlichen der Eins-zu-eins-Umsetzung europäischen Rechts, insbesondere zur Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen nach der europäischen IE-Richtlinie und zur Anpassungen an den Stand der Technik.

Zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie sollen verschiedene Anhänge der Abwasserverordnung in einem neuen Anhang 3 (neue Bezeichnung: Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln) zusammengefasst werden.

Die Änderungen bzgl. Anhang 12 dienen u.a. der Umsetzung der BVT für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche.

Die DWA nimmt dazu wie folgt Stellung:

Lfd.Nr.	AbwV	Regelung	Mit Bezug zu	Änderungs- / Prüfbedarf	Begründung
1	Anhang 3	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“		Der Verweis auf § 1 (3) IZÜV führt zu einer nicht den BVT-Schlussfolgerungen entsprechenden Umsetzung in deutschen Wasserrecht. So verweist § 1 (3) IZÜV auf § 60 (3) Satz 1 Nr. 2 oder 3. Während die dortige Nr.3 für die Anhänge 3, 10, 12 nicht relevant ist, da sie sich auf Deponiesickerwasser-BA bezieht, führt der Verweis auf Nr. 2 des § 60 (3) Satz 1 zu einem nicht eindeutigen Ergebnis, denn Nr. 2 regelt: „...in der Anlage Abwasser behandelt wird, das a)	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.

				<p>aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und</p> <p>b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.</p> <p>Da gerade die im Anhang 3 AbwV geregelten Industriebranchen unter Art. 13 i.V.m. Anhang III der Richtlinie 91/271/EWG fallen und in dieser Richtlinie nur eine Mindestgrenze (Artikel 13: >4.000 EW), jedoch keine Höchstgrenze für die Geltung angegeben ist, würde diese (im Entwurf 14. Änd.VO) Umsetzung in nationales Recht dazu führen, dass für Betriebe / Anlagen / Einleitungen nach Anhang 3 die wasserrechtlichen BVT-Anforderungen für die Nahrungsmittelindustrie nicht anzuwenden wären.</p> <p>Die EU-BVT-Regelungen selbst sind dagegen</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>eindeutig, denn der Geltungsbereich bezieht sich auf Tätigkeiten und Kapazitätsschwellen und grenzen auch den Geltungsbereich zur Richtlinie 91/271/EWG anders ab (BVT gilt nicht bei Behandlung des Abwassers der Nahrungsmittelindustrie in einer kommunalen KA).</p>	
2	Anhang 3	Teil B (3) 1. Satz		<p>Nach Satz 1 sollte eingefügt werden: „Dabei ist insbesondere die stoßweise Ableitung von Desinfektionslösungen bei Reinigungsvorgängen und Behälterleerungen zu berücksichtigen.“</p>	<p>Konkretisierung der allgemeinen Anforderung an die Risikobetrachtung durch die für die Branche typische Abwasserproblematik.</p>
3	Anhang 3	Teil B (3) 2.+3. Satz	Anhang 12 Teil B (3)	<p>Es wird vorgeschlagen, die Anforderung an die Prüfung und angemessene Umsetzung von Rückhaltekapazitäten aus dem einzelnen Anhang hinaus und in die grundsätzlichen Regelungen der AbwV nach § 3 und Anlage 2 aufzunehmen, da dieses Erfordernis nicht allein für die Branchen nach Anhang 3 besteht, sondern allgemeines Erfordernis zur Einhaltung des Standes der Technik ist, welches bereits im WHG allgemein für den Stand der Technik definiert ist; siehe Anlage 1 WHG. https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/anlage_1.html</p>	
4	Anhang 3	Teil C (1) Fußnote 2	Teil B (3) 1. Satz: „Für	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.

			Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“		
5	Anhang 3	Teil C (2) 1. Satz, 2. Halbsatz: „oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 (3) der IZÜV handelt.“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.
6	Anhang 3	Teil C (3) 2. Halbsatz: „oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 (3) der IZÜV handelt.“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.
7	Anhang 3	Teil F (1) bis (5)		Es wird vorgeschlagen, zur Vereinfachung einmalig zu definieren, was vorhandene Einleitungen sind „die vor dem... rechtmäßig...“ und dann auf diese Wiederholung zu verzichten.	Vereinfachung
8	Anhang 3	Teil C (4) Satz 1 „aus Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.
9	Anhang 3	Teil C (5) Satz 1 „die nicht Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV sind...“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.
10	Anhang 3	Teil H (1) „aus Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.

			im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“		
11	Anhang 3	Teil H (2) Nr. 2, Parameter BSB5	Siehe auch lfd. Nr. 17	Es wird die Ergänzung folgender Fußnote 2 gewünscht: „Bestehen keine stärkeren Schwankungen des TOC/BSB5-Verhältnisses und wird dies durch Analysen nach Betriebsbeginn oder wesentlichen Änderungen belegt, so kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf die weiteren Messungen des BSB5 verzichtet und dieser Parameter rechnerisch über das TOC/BSB5-Verhältnis ermittelt werden.“	Diese Verfahrensweise ist erprobte und behördlich anerkannte Praxis. Dem hohen Aufwand für die monatliche BSB5-Bestimmung steht kein relevanter Nutzen gegenüber.
12	Anhang 3	Teil H (3)		(3) ist entbehrlich, da bereits in Anlage 2 Nr. 3 AbwV geregelt.	Doppelregelung vermeiden
13	Anhang 3	Teil H (5)	Siehe auch lfd. Nr. 15	Satz 1 ist entbehrlich, da bereits in § 3 AbwV geregelt. Die Anforderung in Nr. 1 des 2. Satzes findet sich bereits in Anlage 2 AbwV und ist daher entbehrlich.	Doppelregelung vermeiden
14	Anhang 12	Teil B (4)	Siehe auch lfd. Nr. 3	Es wird empfohlen, die Regelung in den allgemeinen Teil der AbwV aufzunehmen, da sie nicht nur spezifisch für die Branche des Anhanges 12 (bzw. 3) erforderlich ist.	Geeigneterere generelle Adressierung der Anforderung in der AbwV
15	Anhang 12	Teil B (5) Satz 1	Siehe auch lfd. Nr. 13	Satz 1 kann entfallen, da dies bereits in § 3 (1) AbwV geregelt ist.	Doppelregelung vermeiden

16	Anhang 12	Teil B (6)		Diese allgemeinen Regelungen zu Geruchs- und Lärmemissionen in der AbwV sind entbehrlich. Die Anforderungen gelten bereits nach BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger als auch nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.	Regelungsbereich e BImSchG und AbwV beachten.
17	Anhang 12	Teil H (1), nach Satz 3	Siehe auch lfd. Nr. 11	Es wird die Ergänzung folgendes Satzes 4 gewünscht: „Bestehen keine stärkeren Schwankungen des TOC/BSB5-Verhältnisses und wird dies durch Analysen nach Betriebsbeginn oder wesentlichen Änderungen belegt, so kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf die weiteren Messungen des BSB5 verzichtet und dieser Parameter rechnerisch über das TOC/BSB5-Verhältnis ermittelt werden.“	Diese Verfahrensweise ist erprobte Praxis und behördlich anerkannt. Dem hohen Aufwand für die monatliche BSB5-Bestimmung steht kein relevanter Nutzen gegenüber.

Hennef, den 13.07.2023

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Sprecher der Bundesgeschäftsleitung der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de

EU-Transparenzregister: 227557032517-09